

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, daß damit eine andere Leistung als die im ersten Satze des Paragraphen genannte Leistung der *U n t e r s t ü t z u n g* gemeint sei, welche wiederum genau umschrieben ist in dem unmittelbar vorangehenden § 8. Hat es damit seine Wichtigkeit, so ist nicht einzusehen, wieso der § 9 eine Rückerstattungspflicht der Gemeinden unter einander soll begründen können. Er bezieht sich nur auf das Verhältnis des *U n t e r s t ü t z t e n* zu seinen Heimatgemeinden, bestimmt den Umfang der Hülfspflicht dieser Gemeinden dem *U n t e r s t ü t z t e n* gegenüber, schafft aber keinerlei Rechtsanspruch von Gemeinde zu Gemeinde. Es wäre verfehlt, behaupten zu wollen, die Rückerstattung einer Gemeinde an die andere falle eigentlich auch unter den Begriff der Unterstützungsleistung der §§ 8 und 9, es liege nur in einem Falle mittelbare, im andern dagegen unmittelbare Ausrichtung der Unterstützung, das heißt ein irrelevanter Unterschied, vor. Dem ist nicht so, sondern es handelt sich bei der Rückerstattung überhaupt nicht mehr um Unterstützung, auch nicht um indirekte. Es fehlt dabei ja vollständig an der Voraussetzung für jede armengesetzliche Unterstützung, an der Notdürftigkeit des Empfängers. Unterstützung im Sinne des Armengesetzes setzt die gegenwärtige Notlage eines Individuums oder einer Familie voraus, und die Unterstützungsleistung des § 9 kann deshalb in nichts anderem bestehen als in der Hebung dieser gegenwärtigen Notlage. Ob sich der momentan Unterstützungsbedürftige auch früher schon in Not befunden hat, und wie er darüber hinwegkam, ist ganz belanglos. Die Hülfspflicht der Armenpflege bezieht sich ausschließlich auf die Gegenwart, und es kann aus ihr nicht eine Pflicht zur Rückerstattung von Unterstützung abgeleitet werden, welche andere in der Vergangenheit geleistet haben. Ob diese andern Privatpersonen oder öffentliche Instanzen waren, ist dabei ganz unerheblich. — Das Armengesetz kennt einen einzigen Fall, in welchem eine Gemeinde gegenüber der andern rückerstattungspflichtig ist, nämlich den Fall des § 10 (unaufschiebbare Nothülfe), und unsere Auffassung findet in dieser Ausnahme von der Regel ihre volle Bestätigung. Der § 10 ist ohne jeden Zweifel auf alle Nothfälle, also auch auf die Doppelbürgerfälle, in denen der Hülfbedürftige in einer der Bürgergemeinden wohnt, anwendbar, und der § 46 der Instruktion enthält somit, indem er dieses ausdrücklich bestätigt, nur eine Wiederholung der einschlägigen Gesetzesbestimmung. Auch die Doppelbürger dürfen nur in dringenden Fällen und nur so lange von einer Gemeinde auf Rechnung der andern unterstützt werden, bis diese ihre Verfügungen getroffen hat, und auch hier ist der mitbetheiligten Gemeinde unverzüglich Bericht zu geben. — Selbstverständlich können auch nicht etwa die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die irrtümliche Bezahlung einer Nichtschuld auf den vorliegenden Fall analoge Anwendung finden; denn eine solche Analogie könnte nur dann überhaupt in Frage kommen, wenn vom Armengesetz hinsichtlich der Rückerstattungspflicht der Armengemeinden eine Lücke gelassen wäre. Das ist aber nicht der Fall, und für die Anwendung der fraglichen Rechtsgrundsätze auf den hier zu beurteilenden Tatbestand fehlt also jegliche Veranlassung. — Daß die Bestimmungen des Armengesetzes durch diejenigen des Obligationenrechtes abgeändert seien, wird kaum jemand behaupten wollen.

N.

Bern. Schwachsinigenfürsorge. Bekanntlich werden die Schwachsinigen in zwei Gruppen eingeteilt: die Schwachbegabten, als Schwachsinige geringern Grades, und die eigentlich Schwachsinigen. Erstere werden in Spezialklassen unterrichtet, die sich in Bern, Burgdorf, Thun, Langnau und Steffis-

burg befinden. Letztere dagegen finden in besondern Anstalten Unterkunft und Erziehung. Bis in neuerer Zeit befanden sich im Kanton Bern nur die Privat-anstalten im Weißenheim und zur Hoffnung in Bern.

Das neue Schulgesetz von 1894 bestimmte in Art. 55: „In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. — Blödsinnige sind vom Schulbesuche gänzlich zu dispensieren. — Taubstumme, blinde, schwach sinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten untergebracht werden. — Der Staat sorgt dafür, daß diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.“ — Aus diesem Gedanken heraus ist dann die Anstalt in Burgdorf entstanden. Sie wurde von den Bezirkskomitees für Idiotenfürsorge der Ämter Burgdorf, Fraubrunnen und Ronolfingen angeregt und gehört gegenwärtig einer Genossenschaft von 108 Gemeinden der drei genannten Amtsbezirke, aber auch des Seelandes und des Amtsbezirks Seftigen und zwar sowohl Einwohnergemeinden als Bürgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege. Diese Gemeinden mußten sich zu einem einmaligen Beitrag von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung an den Bau der Anstalt verpflichten und zu einem Jahresbeitrag von 5 Rp. pro Kopf der Bevölkerung an den Betrieb. Der Bau der Anstalt kam auf 240,000 Fr. Sie war für 60 Kinder bemessen, gegenwärtig beherbergt sie 70 Kinder, aber es ist von vorneherein die Möglichkeit ins Auge gefaßt worden, sie nötigenfalls für 120 Kinder zu erweitern. Der Staat leistete an die Anstalt im Jahre 1903 30,000 Fr. aus der Bundessubvention für die Primarschule und im Jahre 1905 noch 162,000 Fr. aus dem kantonalen Anstaltsfonds, im ganzen also 192,000 Fr. oder 80 % der Baukosten. Ferner gibt er der Anstalt jährlich auf dem Budgetwege 7000 Fr. und in den letzten Jahren auch noch außerordentliche Beiträge aus dem Alkoholzehntel.

Nachdem die unterländischen Bezirke in den Besitz einer derartigen Anstalt gelangt waren, regte sich auch im Oberland eine kräftige Initiative zur Errichtung einer entsprechenden Anstalt, die auf dem Ortbühl bei Steffisburg errichtet wird. Nach dem im 7. Jahrgang Seite 30 mitgeteilten Großratsbeschluß gab der Staat an die auf 258,000 Fr. veranschlagten Baukosten einen Beitrag von 70 %, im Maximum 159,950 Fr.

Die letztjährige Versammlung der Armeninspektoren des Seelandes hatte u. a. auch über die Frage zu beraten, ob die Gründung einer Anstalt für schwach sinnige Kinder dieses Landesteiles anzustreben sei und hat das frühere Komitee, das sich mit dieser Angelegenheit schon in jener Zeit befaßt hatte, da in unserm Kanton die Fürsorge für schwach sinnige Kinder noch im Stadium der Vorstudien sich befand, erjucht, alle Gründe für und gegen eine solche Anstalt nochmals in Erwägung zu ziehen. Nach einem gründlichen Austausch der Meinungen ist man zu der Überzeugung gelangt, daß eine besondere Anstalt für eine rationelle Erziehung der schwach sinnigen Kinder des Seelandes zu begrüßen wäre, daß aber im Blick auf die bestehenden ungünstigen Umstände nur geringe Aussicht vorhanden sei, die hierfür erforderlichen bedeutenden Mittel aufzubringen. Den Gemeinden wird deshalb der Anschluß an die Anstalt in Burgdorf empfohlen.

Dagegen sind weitere Projekte von Schwach sinnigen-Anstalten vorhanden und werden kaum fallen gelassen: eine solche für das Amt Signau, eine für die Stadt Bern und schließlich eine für den Jura. A.

— In der Sitzung des Großen Rates vom 28. November 1911 gelangte die Motion Jacot betreffend *Rückertattung eines Teiles der Armen-*

steuer an den neuen Kantonsteil zur Behandlung. Der Motionär führte aus, daß die Motion eher eine Intervention sei, die ihre Berechtigung im Armengesetz von 1897 (Art. 121) habe und daß es sich nur darum handle, den Artikel auszuführen. Bis 1897 hatte der Jura ein anderes Armenunterstützungsgesetz. Während im alten Kanton die Einwohnergemeinden mit Subsidien des Staates die Unterstützung trugen (Ortsarmenpflege, System Schenk), war es im Jura die Bürgergemeinde, der die Verpflichtung der Unterstützung übertragen war (bürgerliche Armenpflege). 1897 kam die Uniformierung für den ganzen Kanton — das Einwohnergemeindesystem wurde auch für den neuen Kanton eingeführt. Für diesen bedeutete die Reform aber neue Lasten, neue Mehrausgaben. Man hat deshalb im Gesetz von 1897 versprochen, dem Jura einen Teil dieser Mehrausgaben zurückzuberzählen. Der betreffende Passus in Art. 121 lautet: „Der Armensteuerbetrag des neuen Kantons fällt während der ersten fünf Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. bis zum 20. Jahre wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückerstattet zum Zwecke der Bildung resp. Neuführung von örtlichen Armengütern usw.“ Der neue Kanton zahlt pro Mille mindestens 50 Cts. mehr als vor 1897. Der Staat hat noch nichts zurückvergütet.

Armendirektor **Burren** erklärte Annahme der Motion. Die Regierung ist bereit, Bericht und Antrag vorzulegen, bedarf aber noch einiger Zeit, um den Bericht mit dem nötigen Zahlenmaterial über Leistungen an Arme auszustatten. Es will niemand den Kompromiß von 1897 bestreiten. Die ganze Differenz ist eine Frage der Interpretation.

St. Gallen. Die Zentralarmenkommission der Stadt St. Gallen, der 18 Korporationen angehören, erließ unterm 30. November 1911 einen Appell an die Stickereindustriellen des Platzes, den Ausschneiderinnen, soweit als irgend tunlich, den durch maschinellen Betrieb bedrohten Verdienst nicht gänzlich entziehen zu wollen, weil durch diesen Nebenverdienst viele Familien vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit bewahrt werden können bei dem bestehenden und durch die Teuerung noch verschärften gegenwärtigen Notstand.

Graubünden. Aus der bündnerischen Armenrechtspraxis. Der bündnerische Regierungsrat hatte sich kürzlich mit drei nicht uninteressanten Armenrechtsfällen zu befassen. In dem einen Fall ging beim Regierungsrat eine Beschwerde der freiwilligen Armenpflege Zürich ein, daß sich die bündnerische Gemeinde B. seit Jahren weigere, an die Unterstützung einer in Zürich wohnenden Frau F. samt sechsjährigem Kinde, die von ihrem Manne böswillig verlassen wurde, einen Beitrag zu leisten. Das Begehren der freiwilligen Armenpflege Zürich ging dahin, der Regierungsrat wolle die Gemeinde veranlassen, an einen notwendig gewordenen mehrwöchentlichen Spitalaufenthalt der Frau einen Beitrag von 90—145 Fr. zu leisten. Die Armenbehörde der Gemeinde B. lehnte dieses Begehren unter Berufung auf ihre Armut ab; Frau F. möge heimkommen, um hier im Bezirksarmenhaus oder im Spital Aufnahme zu finden! Der bündnerische Regierungsrat folgte indessen nicht dieser engherzigen Argumentation; er stellte fest: Die Frau, die in Zürich ihren ständigen Verdienst als Einlegerin in einer Buchdruckerei hat, ist wohl krank, allein besserungsfähig. Seit Jahren hat sich die städtische Armenpflege der Familie immer wieder angenommen und jetzt die Frau im städtischen Notkrankenhaus und das Kind im städtischen Jugendheim versorgt. Sie erklärt sich jedoch

außer Stande, die Kosten der notwendig gewordenen Spitalbehandlung ohne Beitrag der Heimatgemeinde auch diesmal zu tragen. Die Folge müßte die sein, daß die Familie bei nächster Gelegenheit wegen Armengenösigkeit ausgewiesen und ganz der Heimatgemeinde zur Last fallen würde, da nach Art. 45 der Bundesverfassung die Ausweisung gestattet ist, sofern die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Das aber wäre weder im Interesse der Familie noch der Heimatgemeinde, solange der Zustand der Unterstützten eine baldige Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit verspricht und somit Aussicht vorhanden ist, daß sie ihren Unterhalt selbst verdienen kann, wenn sie in den gewohnten Verhältnissen bei vorhandener Arbeitsgelegenheit belassen wird. Die kantonale Armenordnung überbindet dem Kleinen Rat die Aufgabe, die Gemeinden zu zweckentsprechender Unterstützung ihrer Armen zu verhalten und gegen saumselige Unterstützung einzuschreiten. Der Regierungsrat erklärte daher die Gemeinde B. pflichtig, dem Gesuch der Armenbehörde Zürich in billigem Maße zu entsprechen und einen Beitrag von 90 Fr. an die Unterstützung der Frau zu leisten.

Im zweiten Fall handelte es sich um eine arme, in einer Oberländergemeinde wohnhafte Tessinerin, die schon zweimal im Spital zu Glanz als Notfall operiert werden mußte. Die Gemeinde richtete nun an den Kleinen Rat das Gesuch um kantonale Kostentragung. Nun bestimmt aber die bündnerische Armenordnung in ihrem Artikel 4, daß die Wohngemeinde armer Kranken sich in erster Linie anzunehmen habe. Wohngemeinde ist im vorliegenden Fall die bündnerische Gemeinde. Freilich kann sich die Wohngemeinde, wenn es sich um arme Bündner handelt, an der Heimatgemeinde für ergangene Kosten schadlos halten, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Anzeigefrist. Bei Nichtbündnern aber hat die Wohngemeinde kein Regreßrecht an der Heimatgemeinde; sie kann aber, wenn es sich um dauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit handelt, beim Kleinen Rat auf Heimtschaffung der Armengenössigen dringen, sofern die Heimatgemeinde auf ergangene amtliche Aufforderung hin keine angemessene Unterstützung gewährt.

Auch in einem dritten Fall hatte sich der Kleine Rat gegen den bei verschiedenen Bündner Gemeinden beliebten „Heimruf“ unterstützungsbedürftiger, auswärtswohnender Armen zu wehren. Der Vater einer verheirateten Frau mit drei Kindern stellte an die Regierung das Begehren, der Kleine Rat wolle die Heimatgemeinde der Frau bzw. des Mannes zur Unterstützung der Frau mit ihren drei Kindern anhalten; sie bedürfe der Unterstützung dringend, da sie von ihrem licherlichen Manne nichts zu erwarten habe. Die Gemeinde gab in ihrer Bernehmlassung zu, daß Frau und Kinder im Elend seien, suchte dabei aber geltend zu machen, daß die Ehefrau das Elend mit verschuldet habe. Wenn die Frau unterstützt sein wolle, so möge sie heimkommen; nach auswärts verabreiche die Gemeinde keine Unterstützungen. Der Kleine Rat gab sich indessen damit nicht zufrieden. Er stellte fest, daß die Frau mit ihren drei Kindern in Not sich befinde; für die Heimatgemeinde entstehe daraus die unabweisbare Pflicht, für sie zu sorgen. Die Frage, wer dabei das Elend verschuldet habe, könne nicht weiter in Betracht fallen. Das Angebot der Gemeinde, die Frau möge mit ihren Kindern heimkommen, sei ungenügend und unannehmbar, solange irgendwelche Auskunft über die Art der dabei vorgesehenen Versorgung fehle. Die Erfahrung zeige — und hierin wird jeder, der einigermaßen die Armenrechtspraxis verfolgt, dem bündnerischen Regierungsrat Recht geben —, daß diese Art des Heimrufes sozusagen ausnahmslos u n b e f r i e d i -

gende Resultate zeitige, beiden Teilen zum Schaden gereiche und oft zu Situationen führe, die nicht nur hart, sondern unwürdig erscheinen. Der bündnerische Regierungsrat beschloß aus diesen Erwägungen, die Gemeinde sei grundsätzlich verpflichtet, Frau und Kinder mit dem Notwendigsten zu unterstützen; über die Art der Unterstützung haben sich die Parteien innert Monatsfrist zuhanden des Armendepartements genauer vernehmen zu lassen, worauf der Kleine Rat, sofern eine Beteiligung nicht erzielt werden kann, auch diese Frage entscheiden wird. H.

Literatur.

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß. Darstellung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Fragen und Antworten von Dr. Ed. Ruhn, Rechtsanwalt in Zürich. (162 Seiten.) 8°, Zürich 1911, Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Gebunden in Leinwand 2 Fr.

Mit dem 1. Januar 1912 haben wir in der Schweiz das seit hundert Jahren von vielen Patrioten ersehnte einheitliche Zivilrecht. Mitzuhelfen, daß die Erkenntnis rasch in weite Kreise dringt, soll die Aufgabe des vorliegenden Buches sein. Es ist dafür eine etwas ungewohnte Form, nämlich die Darstellung in Fragen und Antworten, gewählt worden. Aber gerade in dieser Form verdaut derjenige, der sich an das Lesen von Gesetzesparagraphen nicht gewöhnt ist, die Darstellung von Rechtsmaterien leichter und macht sich gleichsam spielend mit dem neuen Recht vertraut. Der Theorie dürfte selbstverständlich kein Platz eingeräumt werden. Praktische Fragen, wie sie jedem Einzelnen tagtäglich auftauchen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet. Zur schnellen und leichten Uebersicht sind am Schluß alle Fragen nochmals zusammengestellt und ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Da das Buch ein Volksbuch sein soll, das jahrein, jahraus als Berater dient, hat der Verleger auf die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet. Der Preis ist ein außergewöhnlich billiger und beträgt für das 160 Seiten starke und gut gebundene Buch nur 2 Fr.

Schneiderlehrling=Gesuch.
Bei Unterzeichnetem könnte ein Lehrling **per sofort** oder auf **Mai** eintreten
Kaspar Spörry, Schneidermeister,
O. F. 425) **Hombrechtikon.** [328]

Damenschneiderin
sucht eine **Ausbildungs-** oder **Lehr-**
tochter
L. Ehrbar, Damenschneiderin.
Flawil, Rt. St. Gallen.
[326]

Tapezierer-Lehrling
gesucht.
Vor Anfang Januar oder Frühjahr 1912 könnte ein kräftiger, intelligenter und guterzogener Jüngling bei Unterzeichnetem in die Lehre treten. Gute, familiäre Behandlung und gründliche Erlernung des Berufes sind bei anständigem Benehmen zugesichert. **C. Blecker-Borel**,
Tapezier- und Möbelgeschäft,
Lichtensteig, Toggenburg.
325

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Ueber Angstneurosen und das Stottern.
Von Dr. med. **L. Frank**. 20 S., gr. 8° Format. Preis **50 Rp.**
Der Verfasser lehrt in dieser außerordentlich inhaltsreichen Schrift, daß man die Jugend eines Kindes, das Milieu, die auf dasselbe einwirkenden Einbrüche nicht sorgfältig genug überwachen kann usw. Seine Arbeit sei allen Lehrern, Eltern, überhaupt allen denen, die mit der Jugend zu tun haben, bestens empfohlen. K.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen zur Anschaffung: Das populärste Buch über das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß.

Eine Darstellung desselben in Fragen und Antworten.
Elegant gebunden in Ganzleinen 2 Fr.

Dieses Volksbuch hat die Aufgabe, die weitesten Kreise möglichst rasch in das langersehnte, einheitliche Zivilrecht einzuführen.

Praktische Fragen, wie sie jedem einzelnen tagtäglich auftauchen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet.

Zu haben in jeder Buchhandlung.

Das Diakonenhaus
bei Mäschliken (Zürich) bietet pflegebedürftigen u. chronischkranken Männern freundliche Verpflegung.
Preis: Allgemeine Abteilung 2-3 Fr., Einzel- und Zweizimmer 3-6 Fr. [321]

Ich suche zu baldigem Eintritt noch einige

Lehrlinge

für **Korbflechtere**i, ebenso habe für **Männer**, die nur auf leichtere oder nur auf einzelne Mittel dieser Branche arbeiten können, immer **Beschäftigung**.

S. Brunner-Wehrli, Korbwarenfabrik,
Ulster (Zürich). 327

Intelligenter, starker 329

Jüngling

kann unter günstigen Bedingungen den **Marmoristenberuf** gründlich erlernen. Eintritt kann sofort geschehen oder mit Ostern, bei **Friedrich Lützi**, Bildhauer, **Obnat-Kappel**, St. Gallen.